

Satzung
über die Verpflichtung der Strassenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
(Streupflicht-Satzung), Fassung vom 29.04.2008

Aufgrund § 41 Absatz 2 des Strassengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- 1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage **einschließlich der Ortsdurchfahrten** die Gehwege **und die weiteren in § 3 genannten Flächen** nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- 2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters – und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (43 Abs. 1 Satz 1 StrG).
- 3) Für die Unternehmer von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung nur in soweit , als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zur Strasse haben, oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem Verkehr dienen.

§ 2
Verpflichtete

- 1) Straßenanlieger im Sinne dieser *Satzung* sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter, Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben (§ 17 Abs. 1 StrG). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei Straßen mit mehr als 20 Meter Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (**43 Abs. 6 StrG**).
- 2) Sind mehrere **Strassenanlieger** nach dieser **Satzung für dieselbe Fläche** gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- 1) Gehwege im Sinne dieser **Satzung** sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. **Ist nur auf einer Strassenseite ein Gehweg vorhanden, trifft die Verpflichtung nach § 4 dieser Satzung auch den Anlieger der gegenüberliegenden Strassenseite.**
- 2) Falls solche Gehwege nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Metern. Als Gehwege im Sinne von Satz 1 gelten auch Fußwege oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerzonen, soweit sie nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind (§ 43 Abs. 2 Satz 3 StrG). Fußwege sind auch Staffeln.
- 3) **Rad- und Gehwege, die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern dienen und durch Verkehrszeichen gekennzeichnet sind.**
- 4) **Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Strasse sind.**
- 5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straßen oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser **Satzung** auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- 1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- 2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, z.B. Frostgefahr entgegenstehen.
- 3) **Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden.** Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- 1) Die **Flächen nach § 3** sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die **Sicherheit und Leichtigkeit** des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist **und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist**. Sie sind mindestens auf einen Meter der Gehwegbreite zu räumen.
- 2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- 3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- 4) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs.1 zu räumende Fläche.
- 2) Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist verboten. Ausnahmsweise dürfen Salz oder salzhaltige Stoffe verwendet werden, wenn Glätte oder zu erwartende Eisglätte nicht auf andere Weise verhindert oder beseitigt werden kann.
- 3) Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.

§ 4 Abs.3 und § 5 Abs.3 gelten entsprechend.

§7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte.

Die Gehwege müssen werktags ab 8.00 Uhr, an Sonn – und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee – bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von §54 Abs.1 Nr.5 StrG und §18a PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere **die Flächen nach § 3**
 - a) nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 - b) nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 - c) bei Schnee und Eisglätte nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 6 und 7 bestreut.

- 2) Ordnungswidrigkeiten können nach §54 Abs.2 StrG, §18a PolG und §17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens **15 €** und höchstens **500 €** geahndet werden.

§ 9 **In-Kraft treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tag tritt die bisherige Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Strassenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtverordnung vom 26.11.1980, zuletzt geändert durch Polizeiverordnung vom 02.12.1996) außer Kraft.

Weil im Schönbuch, den 18. November 2003

Andreas Brand
Bürgermeister